

Pressemitteilung
bvt ds_20201018

Hamburg, den 18. Oktober 2020

Die Überbrückungshilfe geht in die Verlängerung - Weiterhin Kritik des Berufsverbandes am Grundsatz der Nichtförderfähigkeit der Lebenshaltungskosten für Solo-Selbstständige

Zahlreiche Trainer*innen, die ihren Beruf als Selbstständige, Solo- Selbstständige oder Freiberufler*innen ausüben, mussten im Zuge der Coronakrise ihren Geschäftsbetrieb einstellen oder stark einschränken und sind seitdem kaum im Stande, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu finanzieren. Diesen Unternehmen wollte der Bund mit der Corona-Überbrückungshilfe mit direkten Zuschüssen zu betrieblichen Fixkosten helfen.

Ziel der Überbrückungshilfe soll die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Betroffenen sein. Dazu werden bei Corona-bedingten erheblichen Umsatzausfällen die betrieblichen Fixkosten teilweise erstattet. Die Bundesregierung hat diese Hilfen für die Monate September bis Dezember 2020 (2.Phase) verlängert, nach eigener Auffassung den Zugang erleichtert und die Hilfen erweitert. Die Erweiterung wird darin gesehen, dass nun auch Anträge gestellt werden können, sofern ein weniger massiver finanzieller Einbruch nachgewiesen wird.

Anträge für die 2. Phase können seit Oktober gestellt werden. Auch ist es möglich, noch rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen. Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Es werden je nach Einzelfall bis zu 90 Prozent der Fixkosten übernommen.

Konkret werden folgende Fixkosten erstattet:

Umsatzrückgang (im Fördermonat gegenüber Vorjahresmonat)	Erstattung als Überbrückungshilfe
Zwischen 30% und unter 50% (bisher mindestens 40%)	40% der förderfähigen Fixkosten
Zwischen 50% und 70%	60% der förderfähigen Fixkosten (bisher 50%)
Mehr als 70%	90% der förderfähigen Fixkosten (bisher 80%)

Förderfähige Fixkosten sind unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern – Fixkosten, die bei Freiberuflern und Solo-Selbstständigen wenig anfallen. Lebenshaltungskosten allerdings sind weiterhin nicht förderfähig. „Wir als Berufsverband kritisieren, dass eine Förderung von Lebenshaltungskosten durch den Bund weiterhin ausgeschlossen ist. Das Ziel des Bundes, mit dieser Maßnahme die Existenz der solo-selbstständigen Trainer*innen, zu sichern, geht damit absolut fehlt“, so Holger Hasse und Gert Zender, die beiden Präsidenten des BVTDS.

Auch die Tatsache, dass die Antragstellung weiterhin über einen vorgeschalteten Dritten, wie beispielsweise Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, vereidigte Buchprüfer*innen oder Rechtsanwält*innen erfolgen muss, sieht der Berufsverband kritisch. „Das bedeutet einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand, um letztlich zur Förderung vergleichsweise geringer Fixkosten zu gelangen“, so Hasse und Zender.

Immerhin beteiligen sich die Bundesländer Baden- Württemberg, Nordrhein- Westfalen und Thüringen mit zusätzlichen Landesmitteln an den Lebenshaltungskosten. Alle anderen Bundesländer verweisen auf die Grundsicherung nach dem Arbeitslosengeld II. „Aufgrund der unterschiedlichen Ländere Regelungen existiert eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung in Deutschland. Es kann nicht sein, dass nur in diesen Bundesländern die solo-selbstständigen Trainer*innen die Chance erhalten, wirtschaftlich überleben zu können“, kritisiert das Präsidenten-Duo.